

# Schweizer Familiengärtner-Verband Fédération suisse des jardins familiaux

[www.familiengaertner.ch](http://www.familiengaertner.ch) - [www.jardins-familiaux.ch](http://www.jardins-familiaux.ch)



## Solidaritätsfonds

**D-008**

01.03.2016

### 1. Einleitung

- 1.1 Der Solidaritätsfonds bezweckt, Sektionen und Vereine zu unterstützen, die infolge von Unwetterschäden oder Feuer Hilfe benötigen. Eine Unterstützung kann auch in jenen Fällen gewährt werden, wo ein Areal oder Teile davon durch Aufhebung bedroht sind.

### 2. Allgemein

#### 2.1 Grundlagen:

- Statuten Art. 4.3 Kompetenz ausserordentlicher Ausgaben  
Beschluss vom 27.5.2002 in St. Gallen
- Delegiertenversammlung
- Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) Art. 3.1 Aufgaben des Vorstandes

### 3. Angebot

- 3.1 Sektionen und Vereine haben Anrecht auf Beiträge an die Infrastruktur ihrer Areale, sofern die Schäden nicht versicherbar oder nicht durch andere Unterstützung abgedeckt sind.
- 3.2 Für Verbandsmitglieder gelten für ihre Parzellen die gleichen Voraussetzungen wie unter Pkt. 3.1.
- 3.3 Beiträge an versicherbare Schäden werden nicht bewilligt. Es wird dringend empfohlen, für Areale und Parzellen geeignete Versicherungen abzuschliessen.
- 3.4 Bei geplanter Aufhebung von Arealen können Beiträge für Auseinandersetzungen mit Behörden und Amtsstellen, für die Beeinflussung der politischen Parteien oder für Standaktionen und Öffentlichkeitsarbeit beansprucht werden.

### 4. Finanzielles

- 4.1 Der Solidaritätsfonds als Teil des Verbandsvermögens darf nur zweckgebunden für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Reglement eingesetzt werden.
- 4.2 Der Fonds wird jährlich mit einem Betrag aus der Verbandskasse finanziert. Die Höhe wird vom Vorstand beschlossen und darf den Betrag gemäss Art. 4.3 der Statuten nicht überschreiten.
- 4.3 Für grössere Zuweisungen ist die Delegiertenversammlung zuständig.
- 4.4 Pro Mitglied eines aufzuhebenden Areals werden höchstens Fr. 15.-- vergütet. (max. Fr. 5'000.--pro Jahr)

### 5. Vorgang

- 5.1 Bei Unwetterschäden oder Feuer hat der Geschädigte innert 3 Monaten nach dem Schadenereignis einen Antrag zu stellen. Dieser muss vom zuständigen Regionalvertreter unterzeichnet sein und eine detaillierte Schaden- und Kostenaufstellung enthalten. Fotoaufnahmen können dabei eine wertvolle Hilfe sein.

- 5.2 Für Gesuche um Unterstützung bei aufzuhebenden Arealen ist der GL rechtzeitig ein detailliertes Budget einzureichen.
- 5.3 Über die Art der Erledigung des Antrages, die Höhe und den Termin der Auszahlung entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenz. Der Entscheid ist dem Antragsteller begründet mitzuteilen.
- 5.4 Bezüger von Beiträgen aus dem Solidaritätsfonds sind verpflichtet, nach Abschluss aller Arbeiten ohne Aufforderung eine vollständige Abrechnung über die Schadenregulierung bzw. über die erfolgten Aktivitäten dem SFGV vorzulegen. Allfällige Überschüsse durch Leistungen Dritter sind an den SFGV zurückzuführen.